

Zauberpilze und Cybernauten – oder: Macht Sprache aus Pilzen Pflanzen?

Überlegungen zu BGH 1 StR 384/06 v. 25. 10. 2006 aus rechtslinguistischer Sicht

I. Die Not des Strafrichters mit dem Wortlaut

Je nachdem, in welchem „Fach“ ein Jurist arbeitet, sieht sein persönlicher Super-GAU anders aus: Während sich etwa der Zivilrechtler nicht vorhalten lassen will, „den Interessen der Vertragsparteien nicht gerecht“ geworden zu sein, oder vielleicht den Staatsrechtler der Vorwurf besonders hart treffen würde, mit seinen Überlegungen zentrale Staatszielbestimmungen missachtet zu haben, liegt für den Strafrichter der worst case anderswo: in der Rüge, den Wortlaut einer Strafnorm (in *malam partem*) nicht hinreichend beachtet und die durch diesen gezogene Grenze überschritten zu haben.

Dieser Respekt vor Wortlaut und Wortlautgrenze hat zwei Wurzeln: Die erste, ebenso offenkundige wie verfassungsrechtlich gewollte, ist der nulla-poena-Grundsatz in Art. 103 II GG, § 1 GG,¹ der insbesondere mit seinen Ausprägungen der Gebote der *lex stricta* und *certa* (Analogieverbot und Bestimmtheitsgrundsatz) eine besondere, über die selbstverständliche Einbeziehung der grammatischen Auslegung in jeden Auslegungsvorgang hinausgehende Bindung an den Normtext (oder in traditioneller Diktion: eine Wortlautgrenze) statuiert. Die zweite, wohl von jedem Juristen „erfühlte“, aber als Problem deutlich seltener explizierte, ist die Schwierigkeit zu bestimmen, „was die im Gesetz verwendeten Wörter eigentlich bedeuten“, wobei die Schwierig-

¹ Art. 103 II GG ist insoweit ein Paradebeispiel für eine methodenrelevante Norm des Grundgesetzes; vgl. zu solchen auch in jeweils verschiedenen Zusammenhängen *Ralph Christensen/Hans Kudlich*, Theorie richterlichen Begründens, 2001, S. 286 ff., sowie *dies.*, Von der vertikalen zur horizontalen Gesetzesbindung, im Erscheinen 2007. Er gibt für die Rechtsfindung im Strafrecht ergänzend zu den in der juristischen Profession über die Jahrzehnte und Jahrhunderte hervorgegangenen methodischen Standards (vgl. dazu auch *dies.*, Theorie richterlichen Begründens, S. 269 ff.) eine ganz spezielle methodische Anweisung für die Entscheidung von Bedeutungskonflikten.

keit eine doppelte ist: nicht nur, wo im konkreten Fall die „Wortlautgrenze“ liegt, sondern auch, wie sie allgemein betrachtet zu ziehen ist.

Dabei geht es etwa um die Fragen, wie der „allgemeine“ und wie ein eventueller „Fachsprachgebrauch“ zu bestimmen ist, wie sie ggf. zueinander stehen und vor allem, ob die „Wortlautgrenze“ der Auslegung wirklich als Grenze „vorgegeben“ ist oder nicht vielmehr erst durch die Auslegung ermittelt werden kann.² Vergleichsweise leicht – so sollte man meinen – müsste der Umgang mit der Wortlautgrenze aber jedenfalls dort fallen, wo der Gesetzestext anderswo, z.B. auch in anderen Wissenschaftsbereichen, klassifikatorisch mehr oder weniger klar bestimmte Begriffe verwendet. Denn wo der Gesetzgeber sich auf solche Begriffe bezieht, müsste er sich ja auch an den dort verwendeten Festlegungen orientieren. Sollten gerade sie nicht Orientierungs-, ja geradezu Stabilisierungspunkte auf der schwankenden Oberfläche von sich ständig verschiebenden Bedeutungen³ bilden?

II. Die Not des oberfränkischen Pilzhändlers mit dem BtMG

1. Dass das keineswegs so (einfach) sein muss, zeigt eindrucksvoll eine Entscheidung des BGH aus dem Oktober 2006, in der dieser es mit der aus biologischer Sicht vermeintlich leicht zu beantwortenden Frage zu tun hatte, ob man Pilze als „Pflanzen“ bezeichnen und somit als solche betrachten kann. Anknüpfungspunkt war das „unerlaubte Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge“.⁴ Vorausgegangen war eine Entscheidung des Landgerichts Bamberg, das einen Angeklagten verurteilt hatte, der im Jahre 2001 mit halluzinogenen, sprich: rauscherzeugenden Pilzen gehandelt hatte. Das BtMG in der für den Tatzeitraum maßgebenden Fassung nun umfasste (als vorliegend interessierende Variante) als Tatobjekte nur Pflanzen oder Pflanzenteile, welche die in der Anlage I zu § 1 I BtMG enthaltenen Wirksubstanzen beinhalten. Die vom Revisionsführer gehandelten Pilze enthielten

² Vgl. dazu auch *Hans Kudlich/Ralph Christensen*, Wortlautgrenze: spekulativ oder pragmatisch?, ARSP 2007, 128, 141.

³ Vgl. grundlegend *Rudi Keller*, Sprachwandel, 2.Aufl., 1994, passim; aus medientheoretischer Sicht *Michael Giesecke*, Sinnwandel, Sprachwandel, Kulturwandel, 1992, S. 36 ff., 209 ff.; ferner vom juristischen Standpunkt unter weitgehender Ausblendung des linguistischen Forschungsstandes *Nicole Rowe*, Recht und sprachlicher Wandel, 2003, S. 31 f.

⁴ Vgl. BGH NJW 2007, 524.

zwar u.a. die in der Anlage aufgeführten Substanzen Psilocybin und Psilocin; er machte dazu jedoch geltend, dass Pilze keine Pflanzen und somit auch nicht vom BtMG als der die Entscheidung tragenden Norm erfasst seien. Der BGH dagegen ist der Ansicht, „auch wenn aus heutiger wissenschaftlicher Sicht Pilze keine Pflanzen sind, sondern biologisch eine eigenständige Kategorie von Organismen darstellen“, würden diese dennoch (ohne Erfordernis einer Analogie) „von dem Pflanzenbegriff i.S. des § 2 I Nr. 1 BtMG und der Anlage I zu § 1 I BtMG in den vom 1. 2. 1998 bis 17. 3. 2005 geltenden Fassungen erfasst“.⁵

2. Sieht man genau hin, so gab es „in der Sache“ eigentlich keinen Streit. Natürlich war dem Beklagten bewusst, was er da über den Ladentisch schob. Dies umso mehr, als er seine Ware „trotz ihres unangenehmen fischigen Geruchs - in ‚Duftkissen‘ und ‚Duftkissen‘ gefüllt hatte“.⁶ Eine Praktik, die – wie man leicht entsprechenden Internetangeboten und Forumsbeiträgen entnehmen kann – durchaus verbreitet ist.⁷ Nicht zuletzt unter einem starken Fahndungsdruck sowie wohl auch aus finanziellen Gründen weichen Jugendliche zunehmend aus den „klassischen“ Feldern des Drogenkonsums und –handels darauf aus, sich aus an sich als harmlos geltenden Pflanzen, die frei zugänglich in der heimischen Flora vorkommen oder leicht selbst zu züchten sind, ihre berauschenden Essenzen und Mixturen zu erzeugen.⁸ Dazu

⁵ Vgl. BGH NJW 2007, 524 f.

⁶ BGH NJW 2007, 524.

⁷ So findet man z.B. unter <http://www.stammheim4ever.de/pilze-pilz> das „Duftkissen Mexiko“ und das „Duftkissen Hawaii“ angeboten, mit entsprechenden Hinweisen zum geeigneten „Konsum“ von Pilzen. Zugleich wird unter <http://www.zauberpilz.com> gewarnt: „Das Verbot von Pflanzen und Tieren, welche Betäubungsmittel enthalten gilt ab dem 1. Juli auch für Pilze mit illegalen Substanzen. Dies bedeutet beispielsweise, dass der Verkauf von Duftkissen mit Psilocybinpilzen nun gegen das Betäubungsmittelgesetz verstößt.“ Und unter http://www.sonic-warrior.de/Drogen/pilze/drogen_pilze.htm#2 wird noch feinsinnig differenziert: „Wie man an Pilze kommt: der Erwerb in einem Head-Shop (Hanf-Laden): hier werden die edelsten Pilze als Duftkissen verkauft, das Öffnen des Kissens ist jedoch nicht erlaubt!“ [sic].

⁸ So stellt beispielsweise das LKA Niedersachsen unter http://www.lka.niedersachsen.de/praevention/dez204zdp/pages/5.9_biogene_subs.html zur aktuellen Lage fest: „Mit der Verbreitung von synthetischen Drogen hat der Missbrauch von Pflanzen und Pflanzenprodukten zugenommen. Die Herstellung ist „ökologisch“, Konsumenten geben sich dem Trugschluss hin, die Inhaltsstoffe zu kennen und empfinden den Konsum von Pflanzen als sauber und ungefährlich. Betäubungsmittelrechtlich relevante Wirkstoffe in Pflanzen können z.B. sein: Psilocybin/Psilocin oder Mescaline.“ Siehe auch einleitend die Informationsbroschüre <http://www.pilzbrochuere.de> der Landesarbeitsgemeinschaft DROGEN Berlin sowie das Dossier „Weiche Drogen. Alles so schön bunt, hier!“ unter <http://service.spiegel.de/digas/servlet/dossieransicht/S7007951>.

gehören, teils bewusst in schamanische und kultische Tradition gestellt, eben auch und vor allem Pilze. Die entsprechenden Foren im Internet etwa sind voll der wohlmeinenden Ratschläge dazu. Und es fehlt auf der anderen Seite nicht an Warnungen vor den Gefahren solcher unkontrollierbarer Praktiken.⁹

3. Worum geht dann also der Streit? Er geht, wie der BGH selbst betont, um Bestimmtheit.¹⁰ Er geht darum, ob bei einer strafrechtlichen Erfassung von Pilzen als „Pflanzen“ i.S.d. BtMG „Tragweite und Anwendungsbereich der Straftatbestände für den Normadressaten schon aus dem Gesetz selbst zu erkennen sind und sich durch Auslegung ermitteln und konkretisieren lassen“.¹¹ Denn erst durch die 19. Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung vom 10. 3. 2005¹² ist in die Anlage zu § 1 I BtMG die weite Formulierung von „Organismen und Teile von Organismen in bearbeitetem oder unbearbeitetem Zustand mit in dieser oder einer anderen Anlage aufgeführten Stoffen“ aufgenommen worden, während sich das BtMG samt Anlagen vorher auf „Pflanzen und Pflanzenteile“ kapriziert hatte,¹³ wohl auch, weil die Entwicklung „auf dem Markt“ und die Beschaffungsphantasie der Konsumenten bei Abfassung und Erlass des Normtextes so nicht voraussehbar gewesen war.

III. Sind Pilze Pflanzen?

1. Fachwissenschaftlicher Ausgangspunkt

Das Bestimmtheitsproblem entsteht aus einem Wandel in der Auffassung davon, was denn Pilze nun eigentlich sind. Dementsprechend wird fraglich, ob sich der Rechts-

⁹ Als Beispiele hier nur <http://www.pilzbroschuere.de>; „Qualimedica.de - Ihr Arzt im Internet“ unter <http://www.qualimedica.de>; „Das Cannabisarchiv“ unter <http://cannabis-archiv.de>; <http://www.hanfverband.de>; <http://www.drogenring.org>; „Your psychedelic community. Land der Träume“ unter <http://www.land-der-traeume.de>; <http://www.stammheim4ever.de/pilze-pilz>; http://www.azarius.at/cat_mushrooms.html; <http://www.psychonaut.com>; http://www.sonic-warrior.de/Drogen/pilze/drogen_pilze.htm#2

¹⁰ Vgl. NJW 2007, 534, 525.

¹¹ Vgl. NJW 2007, 534, 525.

¹² Vgl. BGBl. I 2005, S. 757.

¹³ Vgl. auch heute noch die Definition BtMG § 2 Ziff. 1: „Im Sinne dieses Gesetzes ist Stoff: eine Pflanze, ein Pflanzenteil oder ein Pflanzenbestandteil in bearbeitetem oder unbearbeitetem Zustand sowie eine chemische Verbindung und deren Ester, Ether, Isomere, Molekülverbindungen und Salze - roh oder gereinigt - sowie deren natürlich vorkommende Gemische und Lösungen“.

unterworfenen noch darüber im Klaren sein kann, ob und inwiefern Pilze dem BtMG unterfallen. Muss er davon ausgehen, dass dies so ist, weil Pilze nun einmal wie Pflanzen auf bzw. unter der Erde wachsen? Oder kann er davon ausgehen, dass dem keineswegs so ist, weil Pilze alles andere sind als Pflanzen? Das Problem hat seinen Grund im Fortschritt biologischer Erkenntnisse, die nunmehr davon abgerückt sind, in Pilzen Pflanzen zu sehen.

So hat man zwar ursprünglich in einer bloß dualen Einteilung der Lebewesen in Tier- und Pflanzenreich, Fauna und Flora, Pilze den Pflanzen zugerechnet. Ebenso etwa, wie man einst Wale als „Fische“ bezeichnete, nur weil sie flossenartige Bewegungsorgane haben und im Meer schwimmen. Heutzutage ist die Biologie jedoch zu der Auffassung gelangt, dass aufgrund ihrer ganz spezifischen Eigenheiten Pilze keineswegs mehr als Pflanzen betrachtet werden können. Vielmehr handelt es sich um eine Spezies ganz eigener Art. „Pilze sind keine Pflanzen. Es sind Organismen, die zu einem eigenständigen Organismenreich zusammenzufassen sind, das, ebenso wie das der Pflanzen (Plantae) und das der Tiere (Animalia), aus dem der eukaryotischen, einzelligen Protisten (Protista) hervorgegangen ist.“¹⁴

2. Fortbestand des Sprachgebrauchs außerhalb der Fachwissenschaft

Andererseits ist durchaus festzustellen, dass vereinzelt noch die Rede von Pilzen als „Pflanzen“ oder wenigstens „niederen Pflanzen“ geht.¹⁵ Selbst für das Wörterbuch ist der „Pilz“ noch eine „aus schlauchförmigen Fäden bestehende, kein Blattgrün bildende Pflanze, die bei der Herstellung von Arzneimitteln sowie von Nahrungs- und Genussmitteln von Bedeutung ist, zum Teil auch als Krankheitserreger auftritt.“¹⁶ Und auch in der grundlegend bildenden Anstalt der Schule mag man noch unbeanstandet

¹⁴ So das „Hypertext-Lehrbuch Botanik-Online“ unter <http://www.biologie.uni-hamburg.de/b-online/d33/33.htm>. Für viele weiter wegen der Popularität dieses Nachschlagewerks dann auch der Wikipediaartikel „Pilze“ unter <http://de.wikipedia.org/wiki/Pilze>.

¹⁵ „Oft werden Pilze zu den niederen Pflanzen gezählt, so wie Algen, Moosen und Farne.“ http://www.notizbrett.de/#_parent. So beispielsweise auch <http://www.encyclopedia-wiki.org/encyclopedias/medizin>.

¹⁶ DWDs. Das digitale Wörterbuch der deutschen Sprache des 20. Jahrhunderts unter <http://www.dwds.de>. Der BGH selbst führt dafür das „Bertelsmann Wörterbuch“ bei www.wissen.de, das „unter dem Stichwort ‚Pilz‘: ‚Pflanze ohne Chlorophyll, die von organischen Stoffen lebt...‘ verzeichnet, vgl. NJW 2007, 524, 526.

von Pilzen wenigstens als „pflanzenähnlichen Mikroorganismen“ reden.¹⁷

Aber wie ernst ist das zu nehmen? Schließlich reden viele aus lieber alter Gewohnheit weiter von „Walfischen“, obwohl ihnen vollkommen klar ist oder wenigstens nach allgemeinem Bildungsstand sein sollte, dass es sich dabei um Säugetiere handelt. Man kann es offenbar drehen und wenden, wie man will. Pilze sind nun einmal keine Pflanzen. Gerade das vom Wörterbuch angeführte besondere Merkmal, dass Pilze „kein Blattgrün“, kein Chlorophyll bilden, war für die Wissenschaft mit ausschlaggebend, sie aus dem Pflanzenreich zu verbannen. Und das hat dann, wie im Fall der Wale, durchaus Eingang in die breiteren Auffassungen von Pilzen gefunden.

3. Fachwissenschaftliche Klassifikation vs. Erkennbarkeit des Strafbarkeitsrisikos nach dem Allgemein-Sprachgebrauch

a) Genau hier hatte die Revision mit ihrer Begründung angesetzt.¹⁸ Was der Wissenschaft recht ist, sollte dem aufgeschlossen gemeinen Mann auf der Straße mehr als billig sein – nämlich davon ausgehen zu können, dass jeglicher Umgang mit Pilzen vom Text des BtMG unberührt ist, da es sich bei ihnen keineswegs um „Pflanzen“ handelt. Die unlauteren Absichten des Angeklagten mögen sein wie sie sind, auf keinen Fall hätte er vorhersehen können, dass er sich im Lichte der wissenschaftlichen Erkenntnis eines Verstoßes gegen das BtMG schuldig gemacht habe, das allein von „Pflanzen und Pflanzenteilen“ redet und so schlichtweg Pilze nicht meinen kann.

b) Kann man es sich aber wirklich so einfach mit dem Normtext machen? Kann man sich tatsächlich so an das Wort klammern? Klar ist, dass man nicht jeden beliebigen Sprachgebrauch zugrunde legen kann. Viele mögen nach wie vor von Pilzen als Pflanzen reden. Aber die Leute sagen so manches, ohne dass dies gleich zum Maßstab für Bedeutung und Bedeutsamkeit erhoben werden kann. Maßstäblich und ausschlaggebend kann nur der gesichert neueste Stand der Erkenntnis sein. So hätte man sicherlich größte Bedenken, einen Kapitän, der so – wenig legal wie auch immer – einen Wal fängt, wegen des Verstoßes gegen eine fiktive Norm über den Umgang

¹⁷ <http://www.bionet.schule.de/~grube/e+h/infdisseu/pilze.htm>.

¹⁸ Vgl. BGH NJW 2007, 524 sowie auch als von der Revisionsbegründung in Bezug genommene Präzedenz die Entscheidung des OLG Koblenz, NStZ-RR 2006, 218.

mit „Fischen“ zu verurteilen, nur weil manche Leute von Walen als „Fischen“ reden. Wohl wissend, dass diese nach allen allgemein zugänglichen und verbreiteten Erkenntnissen der Wissenschaft keine solchen sind, kann der Mann doch guten Gewissens davon ausgehen, überhaupt nichts getan zu haben, was auch nur im entferntesten mit dem Umgang mit „Fischen“ zu tun hat.¹⁹

Im vorliegenden Fall aber, geht es – so meint der BGH – aber trotzdem nicht ganz so einfach. Zwar wird nicht bezweifelt, dass „aus heutiger wissenschaftlicher Sicht Pilze keine Pflanzen sind, sondern biologisch eine eigenständige Kategorie von Organismen darstellen“.²⁰ Das allein könne aber nicht für die Frage ausschlaggebend sein, ob der Rechtsunterworfene davon ausgehen könne, dass der Handel und Umgang mit ihnen straflos sei. Denn so ohne weiteres lasse sich die Rede von Pilzen als Pflanzen und damit als möglichen Tatobjekten i.S.d. BtMG nicht aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse vom Tisch wischen. Vielmehr sei gerade zur Feststellung, ob der Normadressat in der Lage sei, „anhand der gesetzlichen Regelung vorzusehen, ob ein Verhalten strafbar ist“ oder „in Grenzfällen (...) wenigstens das Risiko einer Bestrafung“ zu erkennen,²¹ „die Bedeutung des Pflanzenbegriffs (...) nach dem allgemeinen Sprachgebrauch zu bestimmen und nicht anhand der spezifisch wissenschaftlichen Terminologie in der Biologie.“²² Es kommt also nicht darauf an, was der Fachmann weiß. Vielmehr kommt es darauf an, was der „Mann auf der Straße“ meint. Danach wäre aber eine Interpretation, nach der Pilze i.S.d. Gesetzes auch Pflanzen sein könnten, nach dem „aus der Sicht des Normadressaten erkennbaren Wortsinn des Terminus ‚Pflanze‘ gedeckt“, für den Normadressaten war „also jedenfalls das Risiko einer Strafbarkeit erkennbar“.²³

¹⁹ Wohl aber mit der Tätigkeit des „Fisches“ – denn der Begriff „fischen“ in § 293 StGB wird durchaus weit als jede „auf Fangen oder Erlegen frei lebender Wassertiere (auch Krebse, Frösche, Schildkröten [...]) gerichtete Handlung“ verstanden (vgl. nur *Lackner/Kühl*, StGB, 25.Aufl., 2004, § 293 Rn. 3), ohne dass dabei auf irgendwelche biologischen Klassifizierungen abgestellt würde.

²⁰ Vgl. BGH NJW 2007, 524.

²¹ Vgl. BGH NJW 2007, 524.

²² Vgl. BGH NJW 2007, 524, 525.

²³ BGH NJW 2007, 524, 525.

c) Nun sieht dieser Verweis auf die linguistisch etwas dubiose Größe „allgemeiner Sprachgebrauch“ zwar auf den ersten Blick danach aus, als bediene sich der BGH hier der traditionellen Camouflage der Lehnstuhlmethodologie einer Semantik allein von Richters Gnaden. Bei näherem Hinsehen aber geht der Senat hier durchaus sorgfältiger und problembewusster vor. Das Gericht rekurriert genau auf all die belegt weiter verbreiteten und gepflogenen Redeweisen, nach denen Pilze zumindest stark etwas mit Pflanzen zu tun haben, und beschränkt sich insoweit sehr bewusst nicht auf „Nachschlagewerke und Lehrbücher“, die „zwar den allgemeinen Sprachgebrauch prägen“ können, „ihn aber häufig nicht genau wieder(geben) und (...) mithin keine sichere Auskunft über dessen aktuellen Stand“ geben.²⁴ Dies gelte um so mehr, als sich die einschlägige Fachwissenschaft – die Biologie – offenbar selbst noch nicht ganz und eindeutig von dem überkommenen Verständnis gelöst habe. „Zwar ist in der Biologie mittlerweile anerkannt, dass Pilze als eine eigene Organismengruppe neben den (Grün-)Pflanzen stehen. Diese Abgrenzung wird jedoch nicht trennscharf durchgehalten. So wird die Pilzkunde (Mykologie) auch weiterhin als ein Teilgebiet der Botanik (Pflanzenkunde) angesehen. Botanische Standardwerke widmen sich nach wie vor in eigenen Abschnitten den Pilzen“.²⁵

d) Macht also, zumindest für den Normalverbraucher, Sprache doch aus Pilzen Pflanzen? Und müsste sie dann aus den gleichen Gründen nicht nach wie vor aus Walen Fische machen? Ab wann und inwiefern wird wissenschaftliche Erkenntnis sprachlich ausschlaggebend und wann und inwiefern ist sie dies noch nicht? Zweifel daran, dass es sich so umstandslos mit dem „allgemeinen Sprachverständnis“ in Hinblick auf Pilze verhält, wie der BGH annimmt, kommen auf, wenn er zudem für die „für den Laien augenscheinlichen Nähe zu den Pflanzen nach dem allgemeinen Sprachgebrauch“ anführt: „Immerhin kauft man Pilze auch gemeinhin beim Obst- und Gemüsehändler.“²⁶ Denn die Einzelhandelsinfrastruktur orientiert sich ersichtlich weder am fach- noch am alltagssprachlichen Pflanzenbegriff, sind doch die meisten „Obst- und Gemüsehändler“ heutzutage südländische Feinkostläden, in denen auch

²⁴ Vgl. BGH NJW 2007, 524, 526, sowie auch die dort vom Gericht angeführten Belege.

²⁵ Vgl. BGH NJW 2007, 524, 526.

²⁶ NJW 8, 2007, 526, [16].

Schafskäse und Mozzarella erworben wird, während man in „Pflanzen- und Gartencentern“ oft weder Obst noch Gemüse, dafür aber häufig Zierfische und Vögel kaufen kann. Und das gilt auch für andere Branchen: Schließlich werden Handys, Unterwäsche und Rasierapparate nicht schon dadurch zu Genussmitteln, dass sie regelmäßig in den Filialen eines bekannten Kaffeerösters angeboten werden.

Und auch das Argument, selbst die Biologie betreibe ihre Pilzkunde im Rahmen der Botanik²⁷, also Pflanzenkunde, ist so stichhaltig nicht, wie es sich auf den ersten Blick gibt. Dies hat eher mit kanonisch institutionalisierten, akademisch-universitären Fächereinteilungen zu tun, die auch auf anderen Gebieten nicht unbedingt mit dem inhaltlichen Wandel der Wissenschaften Schritt halten und daher hilfsweise Kompositionalwissenschaften wie etwa die „Biochemie“ zeugen.²⁸ Es deutet sich hier an, dass sich die nach dem Bestimmtheitsgebot gerade auszuschließende Willkür durch die Hintertür einer passend zugerichteten oder auch nur kontingent begrenzten Belegauswahl wieder einzuschleichen droht.

IV. Die Praxis der Verständigung als Mittel zum Rückschluss „auf Bedeutung“

1. Bedeutung ist keine Eigenschaft von Worten

Das Problem einer durchgreifenden Unentschiedenheit indes macht sich hier nicht von ungefähr vernehmlich. Was kann überhaupt als ausschlaggebend oder auch nur prägend für den Wortsinn angenommen werden? Und was kann entsprechend im Fall des Rechtsstreits den Betroffenen als ihr Verständnis unterstellt werden? Ganz sicher sind es nicht Bedeutungen, die den Worten anhaften würden. Der BGH ist sich dessen durchaus bewusst, wenn er – wie oben schon erwähnt – die dafür herkömmlich gern angeführten Wörterbücher nur mit Skepsis betrachtet.²⁹ Der Senat bemüht

²⁷ Siehe dazu den Artikel „Mykologie“ unter <http://de.wikipedia.org/wiki/Mykologie>.

²⁸ „Die Biochemie, früher auch Physiologische Chemie, (griechisch βιοχημεία biochēmeia, ‚die Chemie des Lebens‘) ist die Lehre von den chemischen Vorgängen in Lebewesen. Sie bearbeitet den Grenz- bzw. Überschneidungsbereich zwischen Chemie, Biologie und Physiologie.“ <http://de.wikipedia.org/wiki/Biochemie>.

²⁹ Allgemein zu diesem Problem hier nur *Ralph Christensen*, Die Paradoxie richterlicher Gesetzesbindung, in: *Kent D. Lerch* (Hg.), *Recht verhandeln. Argumentieren, Begründen und Ent-*

sich daher nicht von ungefähr um Quellen, die einen allgemeinen Sprachgebrauch erschließen können, etwa die „Recherche im Internet, das jedermann zur Veröffentlichung eigener Texte zugänglich ist und das deshalb umfassende Auskunft über das gesamte Spektrum des aktuellen Sprachgebrauchs geben kann“.³⁰

Er tut dies allerdings offenbar mit einer falschen Erwartung – mit derjenigen nämlich, daraus eine Feststellung, bzw. Erkenntnis ziehen zu können, die die Entscheidung vorzeichnet.³¹ Denn auch mit dem Sprachgebrauch ist es ein eigen Ding, sofern sich angesichts seiner unabsehbaren Vielfalt gleich wieder die Frage stellt, wessen Sprachgebrauch ausschlaggebend sein soll und warum ausgerechnet dieser: Warum soll die Rede eines vom Pilzkonsum beflügelten Jugendlichen oder Gemüsehändlers mehr gelten als die täglich gepflogene Rede von Biologen oder kundigen Pilzsammeln? „Den“ Sprachgebrauch gibt es jedenfalls nicht, weder „den“ allgemeinen noch im Sinne eines Erkenntnisgegenstandes irgendeinen besonderen. Entgegen der linguistisch-akademischen „Gebrauchstheorie der Bedeutung“, die meint, für ihren Gegenstand „Sprachgebrauch“ aus den Belegen Regularitäten ablesen zu können, die ihn jeweils festschreiben, verbleibt dieser stets in der Kontingenz mehr oder weniger gelingender Verständigung. Es verhält sich also ganz sicher nicht so, dass „der“ Sprachgebrauch von sich aus entscheiden könnte, ob jemand Pflanzen im Sinn hat, wenn er von Pilzen redet.³² Zieht man ihm entsprechende Grenzen, ist und bleibt dies allein eine Angelegenheit dessen, welcherlei Belege man zu welchen Zwecken und aus welchen Gründen dafür heranzieht und wann man es genug sein damit

scheiden im Diskurs des Rechts. Die Sprache des Rechts Band 2, Berlin / New York 2005, 1 ff., 12 ff.

³⁰ Vgl. BGH NJW 2007, 524, 526.

³¹ Vgl. etwa BGH NJW 2007, 524, 526, wo festgestellt wird, „vor dem Hintergrund der Einteilung der lebenden Natur mittels des Begriffspaars Flora und Fauna werden die Pilze (Pilzfrucht-körper) wegen ihrer für den Laien augenscheinlichen Nähe zu den Pflanzen nach dem allgemeinen Sprachgebrauch vielmehr nach wie vor“ diesen zugeordnet.

³² Zum Problem der Juristen damit hier nur *Ralph Christensen / Michael Sokolowski, Wie normativ ist Sprache? Der Richter zwischen Sprechautomat und Sprachgesetzgeber*, in: *Ulrike Haß-Zumkehr* (Hg.): *Sprache und Recht. Jahrbuch 2001 des Institut für Deutsche Sprache, Berlin / New York 2002*, 64 ff., 67 ff.

lässt.³³ Denn für jede geäußerte Meinung lässt sich ganz sicher mit genügend Beharrlichkeit eine Gegenmeinung finden.³⁴

2. Sprachverstehen und Verständigung

a) Immerhin legt der Verweis auf den Sprachgebrauch die richtige Fährte. Allein die Rede, die Praxis von Verständigung kann die Quelle sein, aus der Aufschlüsse über Bedeutung zu schöpfen sind. Aber das können keine Feststellungen oder auch nur Erkenntnisse sein. Es können immer nur im buchstäblichsten Sinne Schlüsse auf Bedeutung sein und zwar aus einer belegten Bedeutsamkeit für die jeweils Beteiligten heraus,³⁵ etwa die der Ansicht von Pflanzen für die Rede von „Pilzen“. Auf der Spur der Bedeutung trifft man immer nur Sprecher, Personen, die sich verständigen.³⁶ Entsprechend zeigt die unbeherrschbare Vielfalt der Wendungen und Redeweisen nichts anderes, als dass man im Grunde mit jedem Sprecher eine Sprache antrifft.³⁷ Das kann das Entscheidungsproblem nicht lösen. Es kommt vielmehr auf die Bestimmtheit entscheidungskritischer Ausdrücke eines Normtextes für einen jeden möglichen an, den sie betrifft. Was aber kann und wie weit reicht Sprache dafür in das Recht? Ganz sicher ist von drei grundsätzlichen Tatsachen auszugehen:

(1) Zum ersten haben Wörter keine Bedeutung es sei denn, durch ihre Handhabung zum Zwecke der Verständigung. Die aber ist stets im Fluss. Was man gestern als „Pflanze“ bezeichnete, ist heute längst keine mehr und morgen vielleicht sogar ein Tier.³⁸ Was man also einst als „Pflanze“ bezeichnete, mag man jetzt schon längst nicht mehr als eine solche betrachten.

³³ Immer noch unübertroffen luzide zu diesem Problem *Ludwig Wittgenstein*, Philosophische Untersuchungen. Werkausgabe Bd.1, Frankfurt/M. 1984, §§ 68 ff.

³⁴ Hier etwa entgegen dem dominierenden Trend der Belege, um die Strafbarkeit des Konsums von Zauberpilzen zu wissen Raver's Corner. Magic Mushrooms 5/ 99 unter <http://www.stephannover.de/data/dprae/rav5.html?id=1&artikel=70>.

³⁵ Hier nur juristisch zu der Differenz von Bedeutung und Bedeutsamkeit *Friedrich Müller / Ralph Christensen*, Juristische Methodik. Band I. Grundlagen. Öffentliches Recht. Achte, neu bearbeitete und stark erweiterte Auflage, Berlin 2002, Rn. 186.

³⁶ Grundsätzlich zum Verstehen als Personenverstehen im Anschluss an Donald Davidson *Sybille Krämer*, Sprache, Sprechakt, Kommunikation. Sprachtheoretische Positionen des 20. Jahrhunderts, Frankfurt/M. 2001, 177.

³⁷ Dazu *Donald Davidson*, Die zweite Person, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 48, 2000, 395 ff.

(2) Zum zweiten kann es zu einer Verständigung nur kommen, wenn die Rede zugleich in von den Beteiligten voraussehbaren Bahnen verläuft.³⁹ Redete jeder radikal so, wie ihm der Schnabel gewachsen ist, könnte er sich nicht einmal mehr selbst verstehen.

(3) Der Grund dafür liegt in einer dritten Tatsache. Wenn wir einander unsere Überzeugungen mitteilen wollen, haben wir nichts anderes als sprachliches Bedeuten. Umgekehrt erschließen sich Bedeutungen nur daraus, welche Überzeugungen wir dem anderen unterstellen. Dafür aber haben wir wieder nichts anderes als das, was uns als „Sprache“ geboten wird.⁴⁰

b) Hier nun reißt das Problem (nicht nur) für den Juristen als Abgrund auf, den nur eine *Entscheidung* über Bedeutung überwinden kann. Die Welt, um die es geht, zeigt sich nur in unseren Überzeugungen. Das heißt aber, dass sie nur als sprachliches Bedeuten fassbar ist und keinen neutralen Bezugspunkt bietet. Es nutzt also nichts, für einen semantischen Lokaltermin in den Wald zu gehen und nachzusehen, was es mit den Pilzen auf sich hat. In der Sphäre des Rechts kommt verschärfend hinzu, dass einerseits zwar die mit dem Bestimmtheitsgebot zwingend eingeforderte Vorhersehbarkeit der Rechtsfolgen möglichst für jeden erreichbar sein soll, dass die in den Normtexten verfasste Sache aber genau damit kollidieren kann – im konkreten

³⁸ „Lange zu den Pflanzen gerechnet, gelten Pilze heute aufgrund genetischer und physiologischer Eigenschaften als wesentlich näher mit den Tieren verwandt.“ <http://de.wikipedia.org/wiki/Pilze>.

³⁹ Es braucht dafür theoretisch keinen Rückfall in Konventionalismus oder Regelplatonismus. Jasper Liptow hat hierfür überzeugend ein entsprechendes Modell der Orientierung von Kommunikation an den Fällen erfolgreicher Verständigung als in deren Zukunft hinausreichende anleitende Präzedenzen vorgestellt. Siehe *Jasper Liptow*, Interpretation, Interaktion und die soziale Struktur sprachlicher Praxis, in: *Georg W. Bertram / Jasper Liptow* (Hg.), Holismus in der Philosophie. Ein zentrales Motiv der Gegenwartsphilosophie, Weilerswist 2002, S. 129 ff.; sowie *ders.*, Regel und Interpretation. Eine Untersuchung zur sozialen Struktur sprachlicher Praxis, Weilerswist 2004, 148 ff., v.a. 220 ff.

⁴⁰ Grundlegend hierfür der Interpretationismus Donald Davidsons. Siehe etwa *Donald Davidson*, Radikale Interpretation, in: *ders.*, Wahrheit und Interpretation, Frankfurt/M. 1990, S. 183 ff.; *Donald Davidson*, Eine hübsche Unordnung von Epitaphen, in: *Eva Picardi / Joachim Schulte* (Hg.), Die Wahrheit der Interpretation. Beiträge zur Philosophie Donald Davidsons, Frankfurt/M. 1990, 203 ff., 206. Dazu *K: Stüber*, Donald Davidsons Theorie sprachlichen Verstehens, Frankfurt/M. 1993, v.a. 40 ff.

Fall also die Welt bzw. das Ensemble all jener berauschenden Substanzen, deren Konsum praktisch strafbar zu machen sein soll.

c) Was der Jurist demnach braucht, ist Aufschluss darüber, welche der Überzeugungen für jene Bedeutung prägend sind, die die Beteiligten an der Verständigung einander unterstellen bzw. die man nach Lage der Belege ihnen zumindest als bekannt oder zugänglich unterstellen kann. Nach der Stereotypensemantik und vordergründig erst einmal zur Enttäuschung des BGH sind dies die Überzeugungen der Experten. Gewissermaßen die Leithammel der Semantik, da man ihren Überzeugungen trauen kann. Es gibt keine begrifflichen Merkmale, die unabhängig davon die Bedeutung von Worten wie etwa „Pilz“ notwendig oder auch nur hinreichend festlegen und somit zwangsläufig ihren Gebrauch regeln könnten.

Zugleich gibt es keine unabhängig zugänglichen Eigenschaften der Dinge, etwa von Pilzen, die als Kriterien für eine sinnvolle und verständliche Rede davon fungieren könnten.⁴¹ Geltung und Verbindlichkeit und damit auch Vorhersehbarkeit und Unterstellbarkeit verdankt die Verständigung allein den Praktiken der Kritik und Korrektur, die sie veranlassen und die ihren Verwendungssinn ausmachen. An erster Stelle sind das Einweisung und Einführung, die vor allem jenen Eindruck einer Verantwortlichkeit von Normen und Regeln für den Sprachgebrauch erwecken und aufrechterhalten sollen und die die semantischen Intuitionen einer Fundierung des Sprachgebrauchs in Bedeutung prägen. Aufrechterhalten wird dieser Eindruck jedoch allein durch den normativen Druck der Umgebung, welche Konformität mit den entsprechenden Zuweisungen mentaler und sozialer Kompetenz belohnt.⁴² Dabei ist es wichtig zu sehen, dass sich die "Kenntnis der Bedeutung" dann nicht auf irgendeinen geheimnisumwitterten Gegenstand namens "Bedeutung" bezieht.⁴³ Vielmehr sind es die leitenden, prestigeträchtigen Überzeugungen von „Experten“ und Autoritäten, die im Rahmen einer „sprachlichen Arbeitsteilung“ dafür die Maßstäbe und Meilensteine setzen.

⁴¹ Grundlegend zu diesem ganzen Komplex *Hilary Putnam*, Die Bedeutung von „Bedeutung“, 2. Aufl., Frankfurt/M. 1990.

⁴² *Hilary Putnam*, Die Bedeutung von "Bedeutung", 2. Aufl., Frankfurt/M. 1990, 65.

⁴³ Vgl. *Hilary Putnam*, Die Bedeutung von "Bedeutung", 2. Aufl., Frankfurt/M. 1990, 94.

d) Sprachverstehen ist Personenverstehen. Das Problem des Juristen ist, welches Verständnis er den Rechtsunterworfenen berechtigterweise unterstellen kann, insofern dieses für sie maßgeblich ist. Dieses Problem kann nun durch den Bezug auf die sprachliche Arbeitsteilung angegangen werden. Allerdings darf man dabei nicht irgendwelche Gewissheiten erwarten. Bearbeitbar wird das Problem für den Juristen nun mit der Frage, welche Autorität einem bestimmten, für den Rechtsstreit relevanten Sprachgebrauch zuzumessen ist. Die Frage ist also, wie sich jene Autoritäten auffinden lassen, an denen sich orientiert, was als erfolgreiche Verständigung gelten kann.

3. Der Wortverwendung der Cybernauten auf der Spur

a) Hier nun hat der BGH durchaus Recht damit, dass dies nicht unbedingt die Wissenschaft sein muss. Das liegt nicht nur daran, dass deren Ruf als Wahrheitswalterin längst empfindliche Einbußen erlitten hat und dass eine wahre Inflation von Äußerungen mehr oder weniger selbsternannter „Experten“ das Vertrauen in ebensolche erschüttert. Vielmehr verläuft semantische Prägung heutzutage längst nicht mehr vorwiegend vertikal, sondern hat sich gerade in den letzten Jahren radikal horizontalisiert. Dazu haben entscheidend die Entwicklungen des sogenannten „Web 2.0“ beigetragen,⁴⁴ d.h. der „zweite Internet-Boom“, in dessen Folge Inhalte und Meinungsbildung in einer nicht mehr übersehbaren Fülle und Vernetzung – etwa in Gestalt von Foren, Blogs, Wikis – im Internet zur Verfügung gestellt werden.

Der BGH ist also durchaus auf der Höhe der Zeit, wenn er den Sprachgebrauch im Internet sucht und sich für ihn „dort (...) zwar durchaus etliche Webseiten (finden), auf denen darauf hingewiesen wird, dass Pilze – aus wissenschaftlicher Sicht – keine Pflanzen seien, selbst dort aber auch mit dem Zusatz, dass Pilze irrtümlich (d.h. umgangssprachlich) immer noch den Pflanzen zugerechnet werden.“⁴⁵ Auf den in der „Bloggosphäre“ geführten zahllosen Webtagebüchern hat sich eine umfangreiche (in sich zudem unmittelbar, oft in Echtzeit vernetzte) Kommunikationsplattform entwi-

⁴⁴ Einen Überblick gibt *Tom Alby*, Web 2.0. Konzepte, Anwendungen, Technologien, München / Wien 2007.

⁴⁵ BGH NJW 2007, 524, 526.

ckelt. Im Austausch und vor allem in der Bewertung der häufig besuchten und ständig gepflegten Beiträge, hat sich in kürzester Zeit so etwas wie eine Experten- und Autoritätenkultur „von unten“ ausgebildet.⁴⁶ Durch die wiederum meist unmittelbare Vernetzung wird sofort ablesbar, welchen Stellenwert und welche Qualifizierung die Benutzer den jeweiligen Autoren zumessen. Das alles geschieht nicht in irgendwelchen Nischen des Netzes. Vielmehr verzeichnen die Websites des Web 2.0 tausend- bis millionenfache Besucherzahlen.

b) Gerade für Communities, die wie die Konsumenten und Liebhaber berauschender Pilze einerseits unter starkem sozialen Druck stehen, andererseits sich daher durch diesen Austausch beständig konstituieren und bestätigen müssen, kann das Internet durchaus als Belegquelle für die bei dieser Klientel voraussetzbaren Überzeugungssysteme und damit auch entsprechenden Semantiken gelten. Dabei zeigen, was Pilze angeht, die Belege, dass in Hinblick auf Pilze, ob nun im strengen Sinne Pflanze oder nicht, in der „Gemeinde“ durchaus ein ausgeprägtes Rechts- bzw. Unrechtsbewusstsein herrscht.⁴⁷ Unsicherheiten, die eventuell noch bestehen, werden diskutierend ausgeräumt, wie der folgende Ausschnitt einer Forumsdebatte exemplarisch zeigt:

„Pilze sind keine Pflanzen??? In Anlage I stehen neben chemischen Substanzen auch Tiere und Zellkulturen. Diese sind jedoch keine Stoffe gemäß §2. Damit sind Tiere und Zellkulturen auch keine Betäubungsmittel. Pilze mit ihren verschiedenen Erscheinungsformen Sporen, Mycelien und Früchte sind in der Anlage I neben "Pflanzen und Pflanzenteile" ähnlich wie Tiere explizit erwähnt. Dies impliziert, dass Pilze mit dem Begriff "Pflanzen und Pflanzenteile" nicht erfasst sind. Damit sind Pilze auch keine Betäubungsmittel. Ist diese Argumentation schlüssig?“ fragt der Psilocybernaut.

Eine der Antworten: „(...) also biologisch ist die Sache eindeutig: Pilze sind keine Pflanzen. Juristisch wurden sie allerdings oft darunter gefasst. Aber warum werden sie dann extra in Anlage I erwähnt? Gesetze zeichnen sich doch nicht durch ausschweifende Prosa aus. (...) Klar der Wirkstoff ist entscheidend. Pilze, die Nix enthalten, unterliegen nicht dem BTMG. Pilze, die Psilocybin oder Psilocin enthalten, sind, wenn sie zu Rauschzwecken missbraucht werden sollen, Teil der Anlage I. Aber kein Stoff gemäß §2, da sie weder Pflanze, Pflanzenteil, Pflanzenbestandteil sind noch ein natürlich vorkommendes Gemisch oder Lösung darstellen. Da sie kein Stoff gem. §2 und

⁴⁶ Dazu Tom Alby, Web 2.0. Konzepte, Anwendungen, Technologien, München / Wien 2007, v.a. 21 ff.

⁴⁷ Vgl. nur <http://www.zauberpilz.com>, sowie etwa auch <http://www.pilzbroschuere.de> der „Landesarbeitsgemeinschaft Drogen Berlin“. <http://www.cannabislegal.de/start.htm>, <http://www.pilzbroschuere.de>, <http://www.drogenring.org/index.htm>; www.hanfverband.de.

auch keine Zubereitung sind, sind sie kein Betäubungsmittel gem. §1. Dass der Gehalt eines Wirkstoffs, der in Anlage I steht, für die Erfassung durch das BtMG nicht ausreicht, zeigt die gängige Handhabung von meskalinhaltigen Kakteen. Im Allgemeinen dienen diese eben nicht dem Missbrauch zu Rauschzwecken und sind daher frei handelbar. Kakteen der Gattung *Trichocereus*, die fast alle Meskalin enthalten, bilden das ‚Rückgrat‘ der Kakteenzucht. Sie sind in jedem 2. Gartencenter erhältlich.“⁴⁸

Gleichzeitig lässt diese Diskussion erkennen, dass sich die als relevant zu betrachtenden Sprecher durchaus im Klaren sind, worauf es dann ganz auch im Sinn der teleologischen und grammatischen Argumentation des BGH ankommt. Nicht auf die Tatsache allein, dass man es mit Pilzen zu tun hat. Vielmehr darauf, wozu diese aufgrund der in ihnen enthaltenen Stoffe geeignet sind oder nicht. Es geht nicht um Pilze schlechthin, immer ist von wohlwissend und wohlweislich von „Zauberpilzen“ die Rede, wenn die Frage nach einem Zusammenhang mit dem BtMG ins Spiel kommt.⁴⁹ Selbst wenn im Gesetz ausdrücklich von „Pilzen oder Pilzteilen“ die Rede wäre, käme niemand auf die Idee, die Frage nach Champignons zu stellen. Ausschlaggebend ist nach dem ganzen Duktus und Zweck des Gesetzes der Zusammenhang zu einer bestimmten Wirkung aufgrund der jeweils dafür verantwortlichen Substanzen. Und den macht, wie sich aus den dazu aufgrund der immensen Besucherzahlen entsprechender Websites in hinreichender Verbreitung, Zugänglichkeit und Bekanntheit verfügbaren Belegen ablesen lässt, der Normtext für jeden, der es wissen will, klar.

c) Die für die Entscheidung von Recht nach dem BtMG ausschlaggebende Frage ist also auch gar nicht, ob Sprache aus Pilzen Pflanzen macht oder nicht. Vielmehr fragt sich, was die Verständigung jener Sprecher über Pilze ausmacht, die sich auf ihre gefährliche Reise in das Land jener Träume zu begeben gedenken. „Denn die Anlagen wenden sich, da sie strafbegründende Wirkung haben, auch an den Bürger und berücksichtigen - trotz der Komplexität der wissenschaftlichen Erkenntnisse über Betäubungsmittel - dessen Sprachverständnis. (...) Überdies könnte der Pflanzenbegriff in der Anlage I nicht anders bestimmt werden als in § 2 BtMG, der jedenfalls keine spezifisch wissenschaftliche Terminologie enthält.“⁵⁰

⁴⁸ <http://www.uni-protokolle.de>. Siehe auch eine entsprechende Debatte unter <http://cannabis-archiv.de>: sowie „Your psychedelic community. Land der Träume“ unter <http://www.land-der-traeume.de/forum.php?seite=2&t=5782>.

⁴⁹ So beispielsweise unter <http://de.wikipedia.org/wiki/Zauberpilze>.

⁵⁰ Vgl. BGH NJW 2007, 524, 525 f.

V. Fazit

Der BGH kann seine Auffassung also durchaus aus einer praktischen Semantik von „Pilz“ begründen. Nur sollte er, wie jeder Jurist, dabei wissen, was er tut. Die Entscheidung, dass „unabhängig von ihrer naturwissenschaftlichen Zuordnung (...) psilocybin- und psilocinhaltige Pilze dem Anwendungsbereich des Betäubungsmittelgesetzes (unterfallen)“, lässt sich nicht aus einer entsprechenden Bestimmtheit des Wortlauts des BtMG ableiten. Einen solchen gibt es im Sinn einer Bedeutung, die jedermann erkenntlich sein müsste, schlichtweg nicht. Vielmehr lassen sich anhand der relevanten Belege sprachlicher Verständigung die Grenzen dessen ermessen, was an Bestimmbarkeit der betroffenen Klientel zugemutet werden kann. Oder etwas legerer ausgedrückt: welchen Reim diese sich erwartbar auf den Normtext machen wird. In diesem, aber auch nur in diesem Sinn war in dem anstehenden Fall „der Wortlaut der den Anwendungsbereich des Betäubungsmittelgesetzes bestimmenden Regelungen der §§ 1 I, 2 I BtMG i. V. mit der Anlage I zu § 1 I BtMG in den vom 1. 2. 1998 bis 17. 3. 2005 geltenden Fassungen (...) auch geeignet, dem Normadressaten den gesetzgeberischen Willen, auch den Umgang mit psilocybin- und psilocinhaltigen Pilzen unter Strafe zu stellen, zu vermitteln. Die Wortlautgrenze war nicht überschritten, da eine derartige Interpretation im Tatzeitraum vom aus der Sicht des Normadressaten erkennbaren Wortsinn des Terminus ‚Pflanze‘ gedeckt ist, für ihn also jedenfalls das Risiko einer Strafbarkeit erkennbar war.“⁵¹

Nicht die Sprache des Normtextes zeichnet die Entscheidung über die Strafbarkeit der Tat in dieser Hinsicht vor. Vielmehr eröffnet sie einen semantischen Raum der Begründbarkeit einer Entscheidung darüber entsprechend dem grundgesetzlichen Bestimmtheitsgebot. Die Begründung ist juristisch argumentativ zu führen, wie es der BGH in seiner grammatischen, genetischen und systematischen Argumentation auch tut.⁵² Verglichen mit den Belegen läuft diese in ihrem semantischen Duktus durchaus konform mit den bedeutungsprägenden Überzeugungen der Betroffenen, die sich aus den Belegen ablesen lassen. Worauf also läuft die Semantik des Pilzes hinaus?

⁵¹ BGH NJW 2007, 524, 526.

⁵² Vgl. BGH NJW 2007, 534, 525.

Macht Sprache denn nun aus ihm eine Pflanze oder nicht? Die Antwort kann nur lauten: es kommt darauf an. Es kommt darauf an, wie der Jurist sich diese Semantik für seine Entscheidung von Recht zu eigen machen will. Sprache vermag ihn, wie immer, hier jedenfalls nicht aus der juristischen Pflicht zu nehmen. In ihr gründet das Problem, aber es lässt sich keine Begründung seiner Lösung aus ihr gewinnen. Willkür ist damit indes keineswegs Tür und Tor geöffnet. Der Jurist trifft auf eine Vielfalt semantisch prägender Überzeugungen, die zudem stets im Wandel begriffen sind. Diese können ihm daher seine Entscheidung über einen „Wortsinn“ nicht vorgeben. Vielmehr markieren die Überzeugungen, die der Jurist plausibel belegbar der relevant betroffenen Population als geteilt und leitend unterstellen kann, einen Rahmen. Seine Entscheidung über den Wortlaut hat sich in diesem Rahmen zu bewegen. Damit aber ist die Entscheidung nicht gefällt. Vielmehr wird so erst einmal Entscheidbarkeit eröffnet. Es ist dann der Jurist, der anhand dieser Möglichkeit seine Entscheidung über einen „Wortlaut“ treffen muss. Dafür hat er eigens die Arbeit einer Begründung auf sich zu nehmen. Erst durch diese transponiert er Semantik in rechtliches Bedeuten. Es geht für das Recht darum, sich in den kollidierenden sprachlichen bzw. semantischen Rationalitäten jeweils mit der Entscheidung vertretbar zu profilieren. Das probate Verfahren dazu ist juristische Argumentation, die für die nötige Bestimmbarkeit sorgt und durch die Recht vorhersehbar bestimmt zu bleiben vermag.